

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.1 des Dezernates 1.0 der
RWTH Aachen, Templergraben 55, 52056 Aachen

Nr. 501	14. 01. 1999	Redaktion: I. Wilkening
S. 1874-1879		Telefon: 80-4040

**Diplomprüfungsordnung
für den Studiengang Architektur
der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule
Aachen (RWTH)
Vom 26. Juni 1998**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz – UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NW. S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV. NW. S. 213), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) folgende Diplomprüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Regelstudienzeit, Studienumfang und Praktische Tätigkeit
- § 4 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 5 Prüfungsausschuß
- § 6 Prüfende sowie Beisitzende
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 8 Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Diplom-Vorprüfung

- § 9 Zulassung
- § 10 Zulassungsverfahren
- § 11 Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung
- § 12 Klausurarbeiten
- § 13 Mündliche Prüfungen
- § 14 Entwurfsübung mit Kolloquium, Zeichnerische Übung
- § 15 Kleiner Entwurf
- § 16 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplom-Vorprüfung
- § 17 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung
- § 18 Zeugnis

III. Diplomprüfung

- § 19 Zulassung
- § 20 Umfang und Art der Diplomprüfung
- § 21 Diplomarbeit
- § 22 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit
- § 23 Mündliche Prüfungen, Entwürfe, Studienarbeit, Referat
- § 24 Zusatzfächer
- § 25 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplomprüfung
- § 26 Freiversuch
- § 27 Wiederholung der Diplomprüfung
- § 28 Zeugnis
- § 29 Diplommurkunde

IV. Schlußbestimmungen

- § 30 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung, Abkennung des Diplomgrades
- § 31 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 32 Übergangsbestimmungen
- § 33 Inkrafttreten und Veröffentlichung

I. Allgemeines

§ 1

Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

(1) Das Studium soll den Kandidatinnen und Kandidaten unter Berücksichtigung der Anforderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, daß sie zu selbständiger wissenschaftlicher und technisch-künstlerischer Arbeit, sowie zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu gesellschaftlich verantwortlichem Handeln befähigt werden.

(2) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums im Diplomstudiengang Architektur. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatinnen und Kandidaten die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben, die fachlichen Zusammenhänge überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und sowohl technisch als auch künstlerisch selbständig arbeiten können.

(3) Der Studiengang Architektur ermöglicht nach der Diplom-Vorprüfung die Wahl einer der Vertiefungsrichtungen Konstruktion, Stadtplanung, Planen und Bauen im Bestand – Denkmalpflege, Baumanagement sowie individuelle Vertiefungen nach Maßgabe der Studienordnung.

§ 2

Diplomgrad

Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht die Fakultät für Architektur den Diplomgrad „Diplom-Ingenieurin“ bzw. „Diplom-Ingenieur“, abgekürzt „Dipl.-Ing.“.

§ 3

Regelstudienzeit, Studienumfang und Praktische Tätigkeit

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Diplomprüfung neun Semester.

(2) Der Studienumfang im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich beträgt insgesamt 193 Semesterwochenstunden (SWS); davon entfallen auf den nicht prüfungsrelevanten Wahlbereich 18 SWS. In der Studienordnung (StO) sind die Studieninhalte so ausgewählt und begrenzt, daß das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei ist gewährleistet, daß die Kandidatin oder der Kandidat im Rahmen dieser Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen kann und Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen, auch in anderen Studiengängen, stehen.

(3) Das Studium gliedert sich in ein viersemestriges Grundstudium und ein fünfsemestriges Hauptstudium.

(4) Die Praktische Tätigkeit umfaßt insgesamt sechs Monate nach näherer Bestimmung der Richtlinien für die Praktische Tätigkeit.

**§ 4
Prüfungen und Prüfungsfristen**

(1) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus. Die Prüfungen der Diplom-Vorprüfung und Diplomprüfung werden studienbegleitend abgelegt. Die Diplomprüfung soll innerhalb der in § 3 Abs. 1 festgelegten Regelstudienzeit abgeschlossen sein. Die Diplom-Vorprüfung soll in der Regel vor Beginn der Vorlesungszeit des fünften Studienseesters abgeschlossen sein.

(2) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus den Prüfungsabschnitten I und II. Die Meldung zum Prüfungsabschnitt I soll im zweiten, spätestens im dritten Semester erfolgen. Die Meldung zum Prüfungsabschnitt II soll im vierten, spätestens im sechsten Semester erfolgen. Die Diplomprüfung besteht aus den Prüfungen in den Abschnitten III und IV und der Diplomarbeit. Der Abschnitt III soll im siebten Semester, der Abschnitt IV mit der Meldung zur Diplomarbeit im neunten Semester abgeschlossen sein. Alle Meldungen erfolgen jeweils mindestens sechs Wochen vor dem Prüfungszeitraum durch Einreichen des schriftlichen Antrags auf Zulassung zu der Prüfung (§ 9 bzw. § 19) beim Prüfungsausschuß.

(3) Die Prüfungen können jeweils vor Ablauf der in den Absätzen 1 und 2 genannten Fristen abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

(4) Die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen des Erziehungsurlaubs sind zu berücksichtigen.

(5) Macht die Kandidatin oder der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Leistungsnachweise.

**§ 5
Prüfungsausschuß**

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät für Architektur einen Prüfungsausschuß. Der Prüfungsausschuß besteht aus der oder dem Vorsitzenden, deren oder dessen Stellvertretung und fünf weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende, die Stellvertretung und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung Vertreterinnen oder Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuß ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahren- und des Verwaltungsprozeßrechts.

(3) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuß der Fakultät regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und des Studienplanes und legt die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnoten offen. Der Prüfungsausschuß kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultät.

(4) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder deren oder dessen Stellvertretung und zwei weiteren Professorinnen oder Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses stimmen bei der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Vertreterinnen und Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Der Prüfungsausschuß bedient sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Verwaltungshilfe des Zentralen Prüfungsamtes.

**§ 6
Prüfende sowie Beisitzende**

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfenden sowie die Beisitzenden. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Zu Prüfenden dürfen nur Personen bestellt werden, die mindestens die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Zu Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt haben.

(2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann für die Diplomarbeit, die Entwürfe und die mündlichen Prüfungen Prüfende vorschlagen. Auf die Vorschläge der Kandidatin oder des Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß der Kandidatin oder dem Kandidaten die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.

(5) Für die Prüfenden sowie die Beisitzenden gilt § 5 Abs. 6 Satz 2 und 3 entsprechend.

**§ 7
Anrechnung von Studienzeiten,
Studienleistungen und Prüfungsleistungen,
Einstufung in höhere Fachsemester**

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Diplombstudiengang Architektur an anderen universitären Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Dasselbe gilt für Diplom-Vorprüfungen. Soweit die Diplom-Vorprüfung Fächer nicht enthält, die an der RWTH Gegenstand der Diplom-Vorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anrechnung mit Auflagen möglich.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als universitären Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit i.

festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen im Diplombstudiengang Architektur der RWTH im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden auf die geforderte Praktische Tätigkeit angerechnet.

(5) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 66 UG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studienleistungen des Grundstudiums und auf Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuß bindend.

(6) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 5 ist der Prüfungsausschuß. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen oder Fachvertreter zu hören.

(7) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „angerechnet“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(8) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

**§ 8
Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen von Prüfungen abmelden.

(2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes einer Vertrauensärztin oder eines Vertrauensarztes, die oder der vom Prüfungsausschuß benannt wurde, verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuß die Gründe nicht an, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind anzurechnen.

(4) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Feststellung wird von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder der für die Aufsichtsführung zuständigen Person getroffen und aktenkundig gemacht. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder der aufsichtführenden Person in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuß die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, daß Entscheidungen nach Absatz 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuß überprüft werden. Über dieses Recht ist die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu informieren. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Diplom-Vorprüfung

§ 9

Zulassung

- (1) Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer
- das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
 - an der RWTH für den Diplomstudiengang Architektur eingeschrieben oder gemäß § 70 Abs. 2 UG als Zweithölerin oder Zweithörer zugelassen ist,
 - bis zur Meldung zum Prüfungsabschnitt II eine Praktische Tätigkeit (Baupraktikum) von vier Monaten nach näherer Bestimmung der Richtlinien für die Praktische Tätigkeit erfolgreich abgeleistet hat,
 - bei der Meldung zum Prüfungsabschnitt I an folgenden Lehrveranstaltungen aus den Prüfungsgebieten (PG) nach näherer Bestimmung der StO
- 4.1 mit Erfolg teilgenommen hat (Leistungsnachweis):
- PG 1: Allgemeine Grundlagen
 - Kunstgeschichte/Architekturtheorie (ein Leistungsnachweis),
 - PG 2: Gestaltung und Darstellung
 - Darstellende Geometrie (ein Leistungsnachweis),
 - Zeichnen, Malen, Perspektive (ein Leistungsnachweis),
 - Plastik (ein Leistungsnachweis),
 - PG 3: Bautechnik
 - Baukonstruktion (ein Leistungsnachweis),
 - Tragwerkelehre (ein Leistungsnachweis),
 - PG 4: Gebäudeplanung
 - Einführung in das Entwerfen (ein Leistungsnachweis),
- 4.2 und mit Teilnahmenachweis teilgenommen hat:
- PG 1: Allgemeine Grundlagen
 - Baugeschichte (ein Teilnahmenachweis),
 - PG 2: Gestaltung und Darstellung
 - Bauaufnahme (ein Teilnahmenachweis),
 - PG 3: Bautechnik
 - Tragwerkelehre (ein Teilnahmenachweis),
 - PG 4: Gebäudeplanung
 - Einführen in das Entwerfen (ein Teilnahmenachweis),
5. bei der Meldung zum Prüfungsabschnitt II an folgenden Lehrveranstaltungen nach näherer Bestimmung der StO
- 5.1 mit Erfolg teilgenommen hat (Leistungsnachweis):
- PG 5: Stadtplanung
 - Landschaftsgestaltung (ein Leistungsnachweis),
- 5.2 und mit Teilnahmenachweis teilgenommen hat:
- PG 3: Bautechnik
 - Technischer Ausbau und Bauphysik (ein Teilnahmenachweis),
 - PG 5: Stadtplanung
 - Städtebau und Planungstheorie (ein Teilnahmenachweis),
 - Landschaftsgestaltung (ein Teilnahmenachweis).
- (2) Die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen werden im Falle des § 7 Abs. 5 durch entsprechende Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung ganz oder teilweise ersetzt.
- (3) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist schriftlich beim Prüfungsausschuß zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:
- die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 - der Studentinnen- bzw. Studentenausweis,
 - eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung im universitären Diplomstudiengang Architektur nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob sie oder er den Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat oder sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat legt bei der Meldung zu einem Prüfungstermin fest, welche Prüfung sie oder er ablegen will.

(5) Ist es der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 3 Satz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

§ 10

Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß oder gemäß § 5 Abs. 3 Satz 5 die oder der Vorsitzende.
- (2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn
- die in § 9 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - die Unterlagen unvollständig sind oder
 - die Kandidatin oder der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung in dem Diplomstudiengang Architektur an einer universitären Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder
 - die Kandidatin oder der Kandidat sich bereits an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren im Diplomstudiengang Architektur befindet.

Die Zulassung darf im übrigen nur abgelehnt werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat den Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist (§ 17 Abs. 4) verloren hat.

(3) Die Zulassung erfolgt unter dem Vorbehalt, daß die in § 9 Abs. 1 Nrn. 4.1 und 5.1 geforderten Leistungsnachweise vor Aushändigung des Zeugnisses über die Diplom-Vorprüfung und die in § 9 Abs. 1 Nrn. 4.2 und 5.2 geforderten Teilnahmenachweise vor der jeweiligen Prüfung vorgelegt werden.

§ 11

Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, daß sie oder er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat, indem sie oder er sich insbesondere die inhaltlichen Grundlagen des Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung für das weitere Studium, insbesondere die erforderlichen Fähigkeiten zur Entwurfs- bzw. Projektarbeit erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

(2) Die Diplom-Vorprüfung besteht in Prüfungsabschnitt I aus den folgenden Prüfungen:

- PG 3 einer Klausurarbeit in Baustoffkunde-Werklehre,
- PG 1 einer mündlichen Prüfung in Baugeschichte.

(3) Die Diplom-Vorprüfung besteht im Prüfungsabschnitt II aus den folgenden Prüfungen:

1. je einer Entwurfsübung mit Kolloquium in den Fächern

- 1.1 PG 3 Baukonstruktion,
- 1.2 PG 3 Tragwerkelehre,
- 1.3 PG 4 Einführen in das Entwerfen,
- 1.4 PG 5 Städtebau und Planungstheorie,

2. je einer zeichnerischen Übung in den Fächern

- 2.1 PG 2 Bauaufnahme und Vermessungskunde,
- 2.2 PG 3 Bauphysik und Technischer Ausbau,

3. dem Kleinen Entwurf.

(4) Gegenstand der Prüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der StO zugeordneten Lehrveranstaltungen.

(5) Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung können durch gleichwertige Leistungen im Rahmen einer Einstufungsprüfung gemäß § 66 Abs. 1 UG ersetzt werden.

§ 12

Klausurarbeiten

(1) In den Klausurarbeiten soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, daß sie oder er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Jede Klausurarbeit ist von zwei Prüfenden gemäß § 16 Abs. 1 zu bewerten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Fachnote der Klausurarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Die Prüfenden können fachlich geeigneten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern die Vorkorrektur der Klausurarbeit übertragen.

(3) Die Dauer der Klausurarbeit beträgt im Fach Baustoffkunde-Werklehre zwei Stunden.

(4) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist die Möglichkeit zu geben, in die korrigierte Klausur Einsicht zu nehmen.

§ 13

Mündliche Prüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, daß sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat über breites Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungen werden von einer oder einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden als Gruppenprüfungen mit höchstens vier Kandidatinnen oder Kandidaten oder als Einzelprüfungen abgelegt. Umfaßt ein Fach mehrere Stoffgebiete, die von mehreren Prüfenden vertreten werden, kann die mündliche Prüfung von den Prüfenden als Gruppen- oder Einzelprüfung durchgeführt werden. Hierbei wird die Kandidatin oder der Kandidat in einem Stoffgebiet von nur einem Prüfenden geprüft.

(3) Die mündliche Prüfung dauert je Kandidatin oder je Kandidat und Fach mindestens 15 und höchstens 30 Minuten, bei Gruppenprüfungen mit maximal vier Kandidaten höchstens 90 Minuten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluß bekanntzugeben.

(5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 14

Entwurfsübung mit Kolloquium, Zeichnerische Übung

(1) In den in § 11 Abs. 3 Nr. 1 genannten Fächern werden Themen ausgegeben, die studienbegleitend im dritten und vierten Semester durch konzeptionelle Anwendungen zu baulichen oder planerischen Entwurfsübungen führen. Die Entwurfsübungen werden vorgestellt und in einem Kolloquium beurteilt. Für die Durchführung und Bewertung des Kolloquiums gilt § 13 entsprechend.

(2) Die Zeichnerischen Übungen in den Fächern gemäß § 11 Abs. 3 Nr. 2 führen bei studienbegleitender Bearbeitung zu je einer Übungsmappe. Die Übungsmappe wird zusammenfassend gemäß § 16 Abs. 1 bewertet. Die oder der Lehrende kann vor Beginn der Lehrveranstaltung mit Genehmigung des Prüfungsausschusses festlegen, daß die Bewertung nach einem Kolloquium vorgenommen wird. Für die Durchführung und Bewertung des Kolloquiums gilt § 13 entsprechend.

§ 15

Kleiner Entwurf

(1) Der Kleine Entwurf muß zu räumlich-gestalterischen Lösungen führen. Im Kleinen Entwurf werden dem Studienstand entsprechende Aufgaben aus den Bereichen der Architektur und des Städtebaus nach wissenschaftlichen Methoden und unter künstlerischen Aspekten bearbeitet.

(2) Die Studienordnung legt fest, welche Prüfenden Kleine Entwürfe ausgeben.

(3) Der Kleine Entwurf wird in einem Kolloquium abgeschlossen, für dessen Durchführung und Bewertung § 13 entsprechend gilt.

§ 16

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;
- 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Bewertung ist nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen. Die Bekanntmachung durch Aushang ist hinreichend.

(3) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Die Fachnote lautet:

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut,
- bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 = gut,
- bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 = befriedigend,
- bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 = ausreichend,
- bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend.

(4) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) sind und alle Leistungsnachweise erbracht worden sind.

(5) Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten. Die Gesamtnote einer bestandenen Diplom-Vorprüfung lautet:

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut,
- bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 = gut,
- bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 = befriedigend,
- bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 = ausreichend.

(6) Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 17

Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Prüfung kann jeweils in den Fächern, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, zweimal wiederholt werden. Fehlversuche im selben Fach des Diplomstudiengangs Architektur an anderen universitären Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden angerechnet.

(2) Die Kandidatin oder der Kandidat hat sich vor einer Festsetzung der Fachnote „nicht ausreichend“ gemäß § 16 Abs. 3 nach der zweiten Wiederholung einer schriftlichen Prüfung einer mündlichen Ergänzungsprüfung zu unterziehen. Für die Abnahme und Bewertung der mündlichen Ergänzungsprüfung gelten die §§ 13 und 16 entsprechend. Als Fachnote gilt bei bestandener Prüfung die Note „ausreichend“ (4,0).

(3) Der Prüfungsausschuß bestimmt die Fristen, innerhalb derer die Wiederholungsprüfungen abgelegt werden sollen. Die erste Wiederholungsprüfung soll innerhalb von zwei Semestern nach Abschluß der nicht bestandenen Prüfung abgelegt werden.

(4) Versäumt die Kandidatin oder der Kandidat, sich innerhalb eines Jahres nach dem fehlgeschlagenen Versuch oder – bei Nichtbestehen mehrerer Prüfungen – nach der letzten nicht bestandenen Prüfung zur Wiederholungsprüfung zu melden, geht der Prüfungsanspruch verloren, es sei denn, es wird der Nachweis erbracht, daß das Versäumnis dieser Frist ohne eigenes Verschulden erfolgte. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuß.

§ 18

Zeugnis

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Abschluß des Prüfungszeitraums ein Zeugnis ausgestellt, das die einzelnen Fachnoten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Studien- bzw. Prüfungsleistung erbracht wurde.

(2) Ist die Diplom-Vorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Diplom-Vorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine „Zusammenfassende Leistungsbescheinigung“ ausgestellt, die die im Diplomstudiengang Architektur, ggf. auch an anderer universitären Hochschulen, bestandenen Prüfungs- und Studienleistungen (Leistungsnachweise) mit Angabe des Faches bzw. des Fachgebiets oder der zugeordneten Lehrveranstaltung und ggf. der erzielten Note enthält. Die Bescheinigung ist mit folgendem Vermerk zu versehen: „Diese Bescheinigung dient nicht zur Vorlage bei der Einschreibung; der Nachweis über ein abgeschlossenes Studium wird auf andere Weise geführt.“

III. Diplomprüfung

§ 19

Zulassung

(1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer

- 1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
- 2. die Diplom-Vorprüfung in dem universitären Diplomstudiengang Architektur oder eine gemäß § 7 als gleichwertig angerechnete Prüfung bestanden hat,
- 3. an der RWTH für den Diplomstudiengang Architektur eingeschrieben oder gemäß § 70 Abs. 2 UG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist,
- 4. eine Praktische Tätigkeit von zwei Monaten (Büropraktikum) nach näherer Bestimmung der Richtlinien für die Praktische Tätigkeit erfolgreich abgeleistet hat.

(2) Die §§ 9 und 10 gelten entsprechend. Die Zulassung erfolgt unter dem Vorbehalt, daß die in Absatz 1 Nr. 4 geforderte Leistung bei der Zulassung zur Diplomarbeit nachgewiesen wird.

§ 20

Umfang und Art der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus den Prüfungen in den Abschnitten III und IV und dem abschließenden Prüfungsteil der Diplomarbeit. Es ist eine der in § 1 Abs. 3 genannten Vertiefungen zu wählen.

(2) Die Diplomprüfung besteht in den Abschnitten III und IV aus den Prüfungen in den Pflicht- und den Wahlpflichtfächern. Die Formen der Prüfung sind das Referat, die mündliche Prüfung, der Entwurf mit Kolloquium und die Studienarbeit. Die Entwürfe können nach Maßgabe der Wahlmöglichkeiten ein Einfacher Entwurf, ein Streifenentwurf, ein Gebundener Entwurf oder ein Schwerpunktentwurf sein.

(3) Für die Pflicht-, Wahlpflichtfächer und Entwürfe werden folgende Punkte vergeben:

- Pflichtfach im PG 1 (Referat) drei Punkte,
- Wahlpflichtfach je nach Umfang
 - V 1, Ü 1 zwei Punkte,
 - Ü 2 zwei Punkte,
 - V 1, Ü 2 drei Punkte,
 - V 2, Ü 2 vier Punkte,
- Einfacher Entwurf sechs Punkte,
- Stegreifentwurf 1,5 Punkte,
- Gebundener Entwurf neun Punkte,
- Schwerpunktentwurf zwölf Punkte,
- Studienarbeit sechs Punkte,
- Große Studienarbeit zwölf Punkte.

(4) Insgesamt müssen Prüfungen im Umfang von mindestens 78 Punkten erbracht werden, wobei der Pflicht- und der Wahlpflichtteil jeweils 39 Punkte umfassen. Die Studienordnung ordnet dem Abschnitt III 48 Punkte und dem Abschnitt IV 30 Punkte zu.

(5) Im einzelnen sind folgende Prüfungen abzulegen:

- Pflichtfächer:
 1. im PG 1 Allgemeine Grundlagen, ein Referat (drei Punkte),
 2. im PG 3 Bautechnik, PG 4 Gebäudeplanung, PG 5 Stadtplanung je ein Gebundener Entwurf (insgesamt 27 Punkte),
 3. sechs Stegreifentwürfe oder zwei Stegreifentwürfe und ein einfacher Entwurf aus den PG 1 bis 5 (zusammen neun Punkte).
- Wahlpflichtfächer:
 4. a) bei Wahl einer vorgegebenen Vertiefungsrichtung
 1. ein Schwerpunktentwurf oder eine Große Studienarbeit (12 Punkte) oder ein Einfacher Entwurf (sechs Punkte) und eine Studienarbeit (sechs Punkte),
 2. Wahlpflichtfächer im Umfang von 27 Punkten,
 4. b) bei Wahl einer individuellen Vertiefungsrichtung
 - ba) 1. ein einfacher Entwurf oder eine Studienarbeit (sechs Punkte) und 2. Wahlpflichtfächer im Umfang von 33 Punkten oder
 - bb) 1. ein Schwerpunktentwurf (12 Punkte) und 2. Wahlpflichtfächer im Umfang von 27 Punkten.

Bei Auswahl der Wahlpflichtfächer muß mindestens je ein Fach aus den PG 2 bis 5 entstammen.

(6) Das Thema der Diplomarbeit wird nach Bestehen der letzten Prüfung ausgegeben. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann auf Antrag die Anfertigung der Diplomarbeit zu einem früheren Zeitpunkt genehmigen, z. B. wenn noch maximal vier Punkte fehlen.

§ 21 Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftlich-künstlerische Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, daß die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem der Architektur oder des Städtebaus selbständig nach wissenschaftlichen Methoden technisch-künstlerisch zu bearbeiten.

(2) Die Diplomarbeit wird von einer oder einem Prüfenden, die oder der gemäß § 6 Abs. 1 vom Prüfungsausschuß bestellt wurde, ausgegeben und betreut. Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Diplomarbeit zu machen.

(3) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß eine Kandidatin oder ein Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Diplomarbeit erhält.

(4) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(5) Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit erfolgt über die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(6) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt drei Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, daß die Diplomarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann. Der Umfang der Diplomarbeit beträgt mindestens sechs Planzeichnungen im Format DIN A1 oder entsprechende Flächengrößen und ein Modell. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuß auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um bis zu vier Wochen verlängern.

(7) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, daß sie ihre oder er seine Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

§ 22 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuß abzuliefern; der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüfenden zu begutachten und zu bewerten. Eine Prüfende soll diejenige oder ein Prüfender soll derjenige sein, die oder der die Arbeit ausgegeben hat. Die oder der zweite Prüfende wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 16 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Diplomarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0, wird vom Prüfungsausschuß eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Diplomarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Diplomarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

(3) Vor der Bewertung der Diplomarbeit durch die Prüfenden findet ein hochschulöffentliches Kolloquium statt, in dem die Kandidatin oder der Kandidat die Grundzüge der Diplomarbeit erläutert.

(4) Die Bekanntgabe der Note hat spätestens acht Wochen nach dem Abgabetermin zu erfolgen.

§ 23 Mündliche Prüfungen, Entwürfe, Studienarbeit, Referat

(1) Für die mündlichen Prüfungen gelten die §§ 13 und 16 entsprechend.

(2) Entwürfe.

1. Einfacher Entwurf

Einfache Entwürfe umfassen in der Regel funktionale, räumlich-gestalterische und konstruktive Lösungen von Aufgaben des Hochbaus, die Durcharbeitung dieser Lösungen sowie die exemplarische Ausarbeitung von Einzelheiten. Ein Einfacher Entwurf kann jedoch in Inhalt und Methode auch rein konzeptionell-künstlerisch sein. Der Einfache Entwurf wird innerhalb eines Semesters abgeschlossen.

2. Gebundener Entwurf

Der Gebundene Entwurf ist inhaltlich an ein Prüfungsgebiet gebunden. Er wird von Vorlesungen und/oder Übungen zur Erarbeitung von Konzeptionen begleitet. Die fachlichen Inhalte müssen je nach Aufgabenstellung als zeichnerische, schriftliche oder rechnerische Ergebnisse im Entwurf oder in Anlagen erkennbar sein. Der Gebundene Entwurf wird innerhalb eines Semesters abgeschlossen.

3. Schwerpunktentwurf

Der Schwerpunktentwurf ist inhaltlich einer Vertiefungsrichtung zugeordnet, aus der das Thema bestimmt wird. Er ist im Thema komplexer angelegt als der Gebundene Entwurf und hat einen entsprechend größeren Umfang in Inhalt und Zeitaufwand. Er kann über zwei Semester durchgeführt werden.

4. Stegreifentwurf

Der Stegreifentwurf umfaßt die Lösung von Aufgaben geringer Komplexität nach vorgegebenen Themen. Er ist innerhalb von drei Wochen abgeschlossen.

Die Entwürfe werden mit ihrer Präsentation und einem Kolloquium abgeschlossen. § 14 Abs. 1 und § 16 gelten entsprechend.

(3) Referat. Das Referat stellt eine theoretische Arbeit dar, die im Rahmen eines Seminars mündlich vorgetragen wird und eine schriftliche Ausarbeitung umfaßt. Der Vortrag dauert mindestens 20 und höchstens 45 Minuten, die schriftliche Ausarbeitung umfaßt zehn bis 15 Seiten. Es gelten die §§ 13 und 16 entsprechend.

(4) Studienarbeit. Eine Studienarbeit ist eine theoretische Arbeit aus dem Bereich der Architektur oder des Städtebaus. Sie kann historische, ästhetische, bautechnische wie planerische Themen beinhalten. Sie umfaßt als schriftliche Arbeit mindestens 30 Seiten oder entsprechende technische oder zeichnerische Darstellungen. Es gelten §§ 12 und 16 entsprechend.

(5) Große Studienarbeit. Eine Große Studienarbeit ist eine umfassende Analyse- oder Entwicklungsarbeit mit einem Umfang von ungefähr 60 Seiten Text oder entsprechenden technischen oder zeichnerischen Darstellungen. Es gelten §§ 12 und 16 entsprechend.

§ 24 Zusatzfächer

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer).

(2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 25 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplomprüfung

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und ihre Mittelung an die Kandidatin oder den Kandidaten sowie für die Bildung der Fachnoten gilt § 16 entsprechend. Die Diplomprüfung ist auch dann nicht bestanden, wenn die Diplomarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet worden ist.

(2) Die Gesamtnote wird aus dem mit den Punkten gewichteten Mittel der Fachnoten in den Prüfungen und der mit 24 Punkten gewichteten Diplomarbeit gebildet. Im übrigen gilt § 16 Abs. 5 und 6 entsprechend.

(3) Anstelle der Gesamtnote „sehr gut“ nach § 16 Abs. 5 wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt, wenn die Diplomarbeit mit 1,0 bewertet und der gewichtete Durchschnitt aller anderen Noten der Diplomprüfung nicht schlechter als 1,2 ist.

§ 26 Freiversuch

(1) Legt eine Kandidatin oder ein Kandidat innerhalb der Regelstudienzeit und nach ununterbrochenem Studium eine Prüfung des Hauptstudiums ab und besteht diese nicht, so gilt sie als nicht unternommen (Freiversuch). Ein zweiter Freiversuch in derselben Prüfung ist ausgeschlossen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuches, für nicht bestanden erklärt wurde.

(2) Bei der Berechnung des in Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitpunktes bleiben Fachsemester unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung, während derer die Kandidatin oder der Kandidat nachweislich wegen längerer schwerer Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert war. Ein Hinderungsgrund ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der Mutterschutzfrist in die Vorlesungszeit fallen. Für den Fall einer Erkrankung ist erforderlich, daß die Kandidatin oder der Kandidat unverzüglich eine amtsärztliche Untersuchung herbeigeführt hat und mit der Meldung das amtsärztliche Zeugnis vorlegt, das die medizinischen Befundtatsachen enthält, aus denen sich die Studierunfähigkeit ergibt.

(3) Unberücksichtigt bleibt auch ein Auslandsstudium bis zu drei Semestern, wenn die Kandidatin oder der Kandidat nachweislich an einer ausländischen Hochschule in einem einschlägigen Studiengang eingeschrieben war und darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang, in der Regel von mindestens acht Semesterwochenstunden, besucht und je Semester mindestens einen Leistungsnachweis erworben hat.

(4) Ferner bleiben Fachsemester in angemessenem Umfang, höchstens jedoch bis zu zwei Semestern, unberücksichtigt, wenn die Kandidatin oder der Kandidat nachweislich während dieser Zeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgeschriebenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der RWTH tätig war.

(5) Wer eine Prüfung bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 4 bestanden hat, kann zur Verbesserung der Fachnote die Prüfung an der RWTH einmal wiederholen. Die Prüfung ist zum nächsten Prüfungstermin abzulegen.

(6) Erreicht die Kandidatin oder der Kandidat in der Wiederholungsprüfung eine bessere Fachnote, so wird diese bei der Berechnung der Gesamtnote zugrunde gelegt.

§ 27 Wiederholung der Diplomprüfung

(1) Bei „nicht ausreichenden“ Leistungen können die Prüfungen zweimal, die Diplomarbeit kann einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 21 Abs. 6 Satz 4 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung der ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(2) Für schriftliche Prüfungen gilt § 17 Abs. 2 entsprechend.

(3) Der Prüfungsausschuß bestimmt die Fristen, innerhalb derer die Wiederholungsprüfungen abgelegt werden sollen.

(4) § 17 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 28 Zeugnis

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Diplomprüfung bestanden, erhält sie oder er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis wird auch das Thema der Diplomarbeit und deren Note aufgenommen. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten werden in das Zeugnis auch die Ergebnisse der Prüfung in den Zusatzfächern und die bis zum Abschluß der Diplomprüfung benötigte Fachstudiendauer aufgenommen.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Im übrigen gilt § 18 entsprechend.

§ 29 Diplomurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades gemäß § 2 beurkundet.

(2) Die Diplomurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

IV. Schlußbestimmungen

§ 30 Un Gültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung, Aberkennung des Diplomgrades

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der Diplomgrad durch die Fakultät abzuerkennen und die Diplomurkunde einzuziehen.

§ 31 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen oder der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. § 12 Abs. 4 bleibt unberührt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 32 Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, wie ab Wintersemester 1998/99 erstmalig für den Diplomstudiengang Architektur an der RWTH eingeschrieben werden. Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung bereits die Diplom-Vorprüfung bestanden haben, legen die Diplomprüfung nach der im Sommersemester 1998 geltenden Prüfungsordnung ab. Studierende, die vor dem Wintersemester 1998/99 für den Diplomstudiengang Architektur an der RWTH eingeschrieben worden sind und die Diplom-Vorprüfung noch nicht bestanden haben, legen diese, sofern eine Frist von drei Jahren nach Inkrafttreten der neuen Prüfungsordnung nicht überschritten wird, nach der im Sommersemester 1998 geltenden Prüfungsordnung, die Diplomprüfung jedoch nach dieser neuen Prüfungsordnung ab; auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten wird die neue Prüfungsordnung auch auf die Diplom-Vorprüfung angewendet. Der Antrag auf Anwendung der neuen Prüfungsordnung ist unwiderruflich.

(2) Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

§ 33 Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Architektur an der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen (RWTH) vom 18. September 1991 (GABl. NW. II S. 378) außer Kraft. § 32 bleibt unberührt.

(2) Diese Prüfungsordnung wird im Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (ABl. NRW.) veröffentlicht und in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH bekanntgegeben.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates der Fakultät für Architektur vom 19. 1. 1998 und des Senats der RWTH vom 28. 5. 1998 sowie meiner Genehmigung vom 26. 6. 1998.

Aachen, den 26. Juni 1998

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule
Aachen (RWTH)
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Roland Walter